

Cannabisgenossenschaft Berlin e.G. (i.G.)

Satzungsentwurf:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Genossenschaft führt den Namen „Berliner Cannabisclub Genossenschaft“.
2. Sie hat ihren Sitz in der Marchandstraße 27, 12249 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Genossenschaft

Der Zweck der Berliner Cannabisclub Genossenschaft ist der gemeinschaftliche Anbau und die Verteilung von Cannabisprodukten. Die Genossenschaft verfolgt dabei keine Gewinnerzielungsabsicht. Sie zielt darauf ab, den Mitgliedern Zugang zu qualitativ hochwertigen Cannabisprodukten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Die Genossenschaft engagiert sich zudem für die Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit Cannabis.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft: Aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands.
2. Nachdem zu einer Generalversammlung eingeladen worden ist, werden zwischen dem Zeitpunkt der Einladung und der Generalversammlung keine neuen Mitglieder aufgenommen.

§5 Organe der Genossenschaft

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Generalversammlung

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Genossenschaftsmitglieder sein müssen. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt, je nach den Bedürfnissen der Genossenschaft.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat berufen und kann von diesem auch abberufen werden.

§7 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden und Genossenschaftsmitglieder sein müssen.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands.

§8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform, vorzugsweise per Email einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen.
5. Mitglieder können sich nur von anderen Mitgliedern der Genossenschaft vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist dem Vorstand vor der Generalversammlung vorzulegen. Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
6. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
7. Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

8. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger.

§9 Online-Generalversammlung

1. Die Generalversammlung kann auf der Website der Genossenschaft als Online-Generalversammlung abgehalten werden. Sie besteht aus einer Diskussionsphase und einer anschließenden Abstimmungsphase.
2. Mit der Einladung zur Online-Generalversammlung erhalten die Mitglieder die Termine für den Beginn und das Ende der Diskussions- und Abstimmungsphase. Die Zugangsdaten für die Teilnahme an der Diskussion und der Abstimmung werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn zugeschickt.
3. Die Online-Generalversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands geleitet.
4. Die Diskussionen finden geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.
5. Die Abstimmungsphase hat eine Dauer von sieben Tagen. Die Abstimmung erfolgt offen und namentlich. Die Abgabe einer Stimme erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt.

§10 Eintrittsgeld

Bei der Aufnahme kann ein Eintrittsgeld erhoben werden. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Vorstand festgelegt.

§11 Geschäftsanteile und Finanzierung

1. Ein Geschäftsanteil beträgt 100,00 €.
2. Bei Eintritt sind mindestens 5 Geschäftsanteile zu zeichnen, die sofort in voller Höhe einzuzahlen sind. Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung in Raten zulassen.
3. Kein Mitglied darf sich mit mehr als 1000 Geschäftsanteilen beteiligen.
4. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.

5. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Die Mindestzahl von 5 Anteilen darf nicht unterschritten werden.

§12 Bekanntmachungen der Genossenschaft

1. Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Genossenschaft und in „die tageszeitung“, Berlin.

Bitte prüfe die Satzung noch einmal auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, um sicherzustellen, dass alle gewünschten Elemente enthalten sind und korrekt formuliert wurden.